

Der italienische Rechnungshof und die Sonderautonomie¹

Stefania Fusaro

I. Vorbemerkung: Die Anerkennung der Sonderautonomien in der Verfassung

Der Blickwinkel, der zur Einführung in das vorliegende Thema gewählt wurde, setzt eine kurze Darstellung der Anerkennung der Sonderautonomien in der Verfassung voraus, die auf verschiedenen Faktoren und historisch-geographisch-sprachlichen Gegebenheiten und auf den „starken kollektiven Identitäten“² beruht, deren „institutionelle Projektion“³ die Regionen mit Sonderstatut und die autonomen Provinzen Bozen und Trient darstellen.

In diesem Zusammenhang wurde in der Lehre⁴ die bedeutende Vorreiterrolle der Regionen mit Sonderstatut bei der Umsetzung des von der Verfassung anerkannten Prinzip der Autonomie hervorgehoben, ebenso, dass im Hinblick auf den Einfluss des internationalen Kontexts, der Insellage, der ethnischen und sprachlichen Besonderheit sowie des Vorhandenseins bedeutender historischer Institutionen - die häufig auf eine Zeit vor der nationalen Einigung zurückgehen – „die Anerkennung des besonderen verfassungsrechtlichen Status der Regionen mit Sonderautonomie keineswegs einen trennenden Faktor darstellt, sondern als Teil des Gründungsprozesses der Republik zu betrachten ist und die Autonomie als Faktor der Integration der Unterschiede in die Einheit der Verfassung verstanden wird“⁵.

1 Der Beitrag wurde in italienischer Sprache verfasst und von *Nora Gamper* und *Esther Happacher* übersetzt.

2 *D'Atena*, Passato, presente e futuro delle Autonomie regionali speciali, Rivista Associazione italiana dei costituzionalisti - AIC, Nr 4/2014, 6.

3 *D'Atena*, AIC, Nr 4/2014, 6. *D'Atena* hebt hervor, dass diese Faktoren auch durch den damaligen Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs *Silvestri* in seiner 2014 anlässlich des 50. Jahrestages des Regionalrats in Triest gehaltenen Rede betont wurden (siehe *Silvestri*, Le autonomie regionali speciali: una risorsa costituzionale da valorizzare, Rede anlässlich des 50. Jahrestages des Regionalrats, Triest 2014, abrufbar auf www.cortecostituzionale.it).

4 *Rivosecchi*, Finanza delle Autonomie speciali e vincoli di sistema, Rivista Associazione italiana dei costituzionalisti - AIC, Nr 1/2016, 2.

5 *Rivosecchi*, AIC, Nr 1/2016, 3. Der Originaltext lautet: “il riconoscimento del peculiare statuto costituzionale delle Regioni speciali, ben lungi dal costituire un fattore divisivo,

Der Grundsatz der Einheit und Unteilbarkeit der Republik in Art 5 der italienischen Verfassung (Verf)⁶ ist deshalb mit der Stärkung der Autonomie der nachgeordneten verfassungsrechtlichen Gebietskörperschaften verbunden.

Für die Regionen wird dieser Grundsatz durch zwei verschiedene Modelle umgesetzt, nämlich der Sonderautonomie und der Autonomie der übrigen Regionen, denen auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips zusätzliche Formen und Arten von Autonomie zugewiesen werden können (sog differenzierte Autonomie⁷).

Die Sonderautonomie ist insbesondere in Art 116 Abs 1 Verf anerkannt, wonach „Friaul-Julisch-Venetien, Sardinien, Sizilien, Trentino-Südtirol und Aostatal/Vallée d'Aoste besondere Formen und Arten der Autonomie haben, die sich aus ihren jeweiligen, mit Verfassungsgesetz genehmigten Sonderstatuten ergeben.“⁸ In demselben Artikel heißt es in Abs 2 weiter: „Die autonomen Provinzen Trient und Bozen bilden die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol.“⁹

Die genannten Gebietskörperschaften sind mit einer in ein Verfassungsgesetz – dem Sonderstatut - gegossenen Autonomie¹⁰ ausgestattet, verfügen über besondere Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse, eine eigene

si è inserito nel processo di fondazione della Repubblica, connotando l'autonomia quale fattore di integrazione delle differenze nell'unità della Costituzione”.

6 Costituzione della Repubblica Italiana, GA Nr 298 vom 27.12.1947.

7 Das Gesetz Nr 86 vom 26.06.2024 (Legge 26 giugno 2024, n. 86, Disposizioni per l'attuazione dell'autonomia differenziata delle Regioni a statuto ordinario ai sensi dell'articolo 116, terzo comma, della Costituzione, GA Nr 150 vom 28.06.2024) enthält die Bestimmungen zur Umsetzung der differenzierten Autonomie der Regionen mit Normalstatut gemäß Art 116 Abs 3 Verf. Es wurde mit dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr 192/2024 teilweise für verfassungswidrig erklärt.

8 Der Originaltext lautet: “Il Friuli Venezia Giulia, la Sardegna, la Sicilia, il Trentino-Alto Adige/Südtirol e la Valle d'Aosta/Vallée d'Aoste dispongono di forme e condizioni particolari di autonomia, secondo i rispettivi statuti speciali adottati con legge costituzionale.”.

9 Der Originaltext lautet: „La Regione Trentino-Alto Adige/Südtirol è costituita dalle Province autonome di Trento e di Bolzano.”.

10 Die jeweiligen Statute haben als Verfassungsgesetze eine verstärkte Natur und können nur gemäß dem in Art 138 Verf enthaltenen Verfahren zur Verabschiedung von Verfassungsrevisionsgesetzen und anderen Verfassungsgesetzen und unter Beachtung einiger weiterer Besonderheiten, die durch das Verfassungsgesetz Nr 2 vom 31.01.2001 (Legge costituzionale 31 gennaio 2001, n. 2, Disposizioni concernenti l'elezione diretta dei presidenti delle regioni a statuto speciale e delle province autonome di Trento e di Bolzano, GA Nr 26 vom 01.02.2001) zur Gewährleistung der Beteiligung der Organe der Region im Gesetzgebungsprozess eingeführt wurden, geändert werden.

Finanzordnung und eine Regelung der finanziellen Beziehungen mit dem Staat, die auf dem Prinzip des Einvernehmens beruht. Für die autonome Region Trentino-Südtirol und die beiden autonomen Provinzen Bozen und Trient ist dieses Sonderstatut im DPR Nr 670 vom 31.08.1972¹¹ enthalten (im Folgenden: Autonomiestatut).

In bilateralen Vereinbarungen zwischen dem Staat und jeder Sonderautonomie werden die Maßnahmen und Modalitäten des Beitrags jeder Region zu den Zielen der öffentlichen Finanzen, die Zuweisung neuer Aufgaben und die allfällige Abänderung der Sätze für die Mitbeteiligung an den staatlichen Steuern festgelegt.

Das Finanzierungssystem der Regionen mit Sonderstatut unterscheidet sich deutlich von dem der Regionen mit Normalstatut, wobei die Mitbeteiligung an den staatlichen Steuern sicherlich das stärkste Merkmal dieser besonderen Finanzautonomie¹² darstellt. In diesem Zusammenhang beruht das Finanzsystem der autonomen Provinzen Bozen und Trient auf einem institutionellen Gefüge, das den Provinzen nach und nach auch in finanzieller Hinsicht die Rolle einer Region zuerkannt hat.¹³

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass Art 10 Verfassungsgesetz Nr 3 vom 18.10.2001¹⁴ im Rahmen der Reform zur Änderung von Titel V des Zweiten Teils der Verfassung eine Günstigkeitsklausel für die Sonderauto-

11 Decreto del Presidente della Repubblica 31 agosto 1972, n. 670, Approvazione del testo unico delle leggi costituzionali concernenti lo statuto speciale per il Trentino-Alto Adige, GA Nr 301 vom 20.II.1972; die deutsche Übersetzung wurde im Ord Beiblatt zum ABIReg Nr 59 vom 21.II.1978 veröffentlicht: DPR Nr 670 vom 31.08.1972, Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen.

12 Jedes Statut listet die staatlichen Steuern auf, von denen ein Prozentsatz der Region zugewiesen wird, sowie die gegebenenfalls für jede Steuerart unterschiedlichen Steuersätze, die Berechnungsgrundlage und die Zuweisungsmodalitäten. Weitere Details werden den Durchführungsbestimmungen überlassen.

13 Die Durchführungsbestimmungen werden von der Regierung in Form eines GvD (früher durch DPR) auf der Grundlage der ihr durch die Sonderstatuten übertragenen ausschließlichen Zuständigkeiten erlassen und zwar nach einem Verfahren, das ihre Prüfung und Stellungnahme oder Zustimmung durch paritätische Kommissionen vorsieht, deren Mitglieder von der Regierung und der jeweiligen Region ernannt werden. Für die Änderung der statutarischen Vorschriften zur Finanzverwaltung jeder Region enthalten die Sonderstatute idR spezifische Bestimmungen, wonach die Änderungen durch ein einfaches Gesetz (auf Vorschlag der Regierung, der Region und jedes Parlamentsmitglieds) im Einvernehmen mit der betroffenen Region vorgenommen werden können (für Trentino-Südtirol siehe Art 104 Autonomiestatut).

14 Legge costituzionale 18 ottobre 2001, n. 3, Modifiche al titolo V della parte seconda della Costituzione, GA Nr 248 vom 24.10.2001.

nomien vorsieht, die besagt: „Bis zur Anpassung der jeweiligen Statuten finden die Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes auch auf die Regionen mit Sonderstatut und auf die autonomen Provinzen Trient und Bozen Anwendung und zwar für die Teile, in denen Formen der Autonomie vorgesehen sind, welche über die bereits zuerkannten hinausgehen.“¹⁵

II. Die Kontroll- und Rechtsprechungsfunktionen des Rechnungshofs und die Sonderautonomie

Für die Analyse der besonderen Beziehungen zwischen dem italienischen Rechnungshof (im Folgenden: Rechnungshof) und den Sonderautonomien bietet sich als bevorzugtes Untersuchungsfeld die Kontrollfunktionen des Rechnungshofs aufgrund von Art 100 Verf an.

Was die verfassungsrechtlich in Art 103 Verf verankerten Rechtsprechungsfunktionen anbelangt, werden die verfahrensrechtlichen und materiellen Vorschriften über die verwaltungsrechtliche Haftung und die Haf- tung über die Rechnungslegung sowie die anderen Verfahren, für die der Rechnungshof zuständig ist, im gesamten Staatsgebiet einheitlich an- gewandt. Die wichtigste Besonderheit in Bezug auf die Zuständigkeit, die hier nur erwähnt wird, betrifft die in Art 9 Abs 3 Gesetzesvertretendes Dekret Nr 174 vom 26.08.2016 über die Prozessordnung des Rechnungshofs (Prozessordnung)¹⁶ enthaltene Regelung, nach der die Rechtsprechungs- sektionen von Bozen und Trient¹⁷ weiterhin durch das Sonderstatut für

15 Der Originaltext lautet: „Sino all'adeguamento dei rispettivi statuti, le disposizioni della presente legge costituzionale si applicano anche alle Regioni a statuto speciale ed alle province autonome di Trento e di Bolzano per le parti in cui prevedono forme di autonomia più ampie rispetto a quelle già attribuite.“ Diesbezüglich hat sich der Verfassungsgerichtshof in mehreren Entscheidungen (Urteile Nr 255/2014, Nr 303/2007, Nr 175/2006, Nr 145/2005, Nr 236/2004, Nr 314, Nr 274, Nr 103 und Nr 48/2003 sowie Nr 408/2002 und Beschluss Nr 377/2002) dahingehend geäußert, dass die Günstigkeitsklausel einen Vergleich zwischen den in den Sonderstatuten vorgesehenen Regelungen und den ähnlichen Bestimmungen des Titels V des zweiten Teils der Verfassung erfordert, um bei der Anwendung die günstigere Regelung festlegen zu können und jene verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu bevorzugen, die Formen der Autonomie vorsehen, die über die statutarischen Bestimmungen hinausgehen.

16 Decreto legislativo 26 agosto 2016, n. 174, Codice di giustizia contabile, adottato ai sensi dell'articolo 20 della legge 7 agosto 2015, n. 124, GA Nr 209 vom 07.09.2016 igF.

17 Diese Sektionen wurden zusammen mit der Regionalen Staatsanwaltschaft gemäß Gesetz Nr 19 vom 14.01.1994 (Legge 14 gennaio 1994, n. 19, Conversione in legge, con

Trentino-Südtirol und dessen Durchführungsbestimmungen unter Beachtung der geltenden Vorschriften zum Schutz der sprachlichen Minderheiten geregelt werden.

Dabei ist auch auf die Bestimmungen des DPR Nr 574 vom 15.07.1988¹⁸ über die Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol über den Gebrauch der deutschen und der ladinischen Sprache in den Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung und in Gerichtsverfahren¹⁹ hinzuweisen. Im Übrigen sieht Art 10-bis DPR Nr 305 vom 15.07.1988,²⁰ welches die Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol zum Rechnungshof enthält, in Bezug auf die staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Funktionen einen dynamischen Verweis auf die gesetzlichen Regelungen der Organisation und der Verfahren des Rechnungshofs vor.

modificazioni, del decreto-legge 15 novembre 1993, n. 453, recante disposizioni in materia di giurisdizione e controllo della Corte dei conti, GA Nr 10 vom 14.01.1994) und der Durchführungsbestimmung zum Sonderstatut GvD Nr 212 vom 14.06.1999 (Decreto legislativo 14 giugno 1999, n. 212, Norme di attuazione dello statuto speciale della Regione Trentino-Alto Adige recanti integrazioni e modifiche al decreto del Presidente della Repubblica 15 luglio 1988, n. 305, in materia di controllo e di sezioni giurisdizionali della Corte dei conti, GA Nr 152 vom 01.07.1999) eingerichtet.

- 18 Decreto del Presidente della Repubblica 15 luglio 1988, n. 574, Norme di attuazione dello Statuto speciale per la regione Trentino-Alto Adige in materia di uso della lingua tedesca e della lingua ladina nei rapporti con la pubblica amministrazione e nei procedimenti giudiziari, GA Nr 36 vom 06.02.1978; die deutsche Übersetzung ist im Ord Beiblatt zum ABIReg Nr 41 vom 19.09.1989 veröffentlicht. Gemäß Art 13 DPR 574/1988 müssen die Ämter und Organe der Gerichte mit Sitz in der Provinz Bozen oder mit Sitz in der Provinz Trient, wenn sie auch für die Provinz Bozen zuständig sind, die Sprache des Antragstellers verwenden, vorbehaltlich der Bestimmungen in den anderen Vorschriften derselben DPR.
- 19 Eine detaillierte Analyse dieser Regelungen, auch im Hinblick auf die Verfahren vor der Rechtsprechungssektion des Rechnungshofs in Bozen, wurde auf der im Jahr 2022 von der Universität Innsbruck zusammen mit dem Land Südtirol anlässlich des 50. Jahrestages des Inkrafttretens des Statuts organisierten Tagung vorgenommen. Die Beiträge sind in *Obwexer/Happacher* (Hg), Südtirols Autonomie gestern, heute und morgen. 50 Jahre Zweites Autonomiestatut: Rück-, Ein- und Ausblicke (2023) veröffentlicht; siehe insbesondere *Zeller*, Der Gebrauch der Sprachen in der öffentlichen Verwaltung, bei Gericht sowie in der Ortsnamengebung, in: *Obwexer/Happacher* (Hg), Südtirols Autonomie gestern, heute und morgen (2023) 73 (103 ff).
- 20 Decreto del Presidente della Repubblica 15 luglio 1988, n. 305, Norme di attuazione dello statuto speciale per la regione Trentino-Alto Adige per l'istituzione delle sezioni di controllo della Corte dei conti di Trento e di Bolzano e per il personale ad esse addetto, GA Nr 178 vom 30.07.1988, die deutsche Übersetzung ist im Ord Beiblatt Nr 3 zum ABIReg Nr 11 vom 17.03.1989 veröffentlicht. Art 10bis wurde durch das GvD Nr 212/1999 eingeführt.

Wie wir noch sehen werden, sind spezifische Bestimmungen über die Kontrollaufgaben des Rechnungshofs in den einzelnen Sonderstatuten oder in deren Durchführungsbestimmungen enthalten.

III. Die Abgrenzung der Kontrollen des Rechnungshofs in Bezug auf die Sonderautonomien in der Entwicklung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs

Die Analyse der Kontrollen, welche die regionalen Sektionen des Rechnungshofs gegenüber den Regionen mit Sonderstatut und den autonomen Provinzen Bozen und Trient durchführen, hat sich notwendigerweise auf die in der Judikatur des italienischen Verfassungsgerichtshofs (Verfassungsgerichtshof) dargelegten Grundsätze zu stützen, welche den rechtlichen Rahmen für die Prüfungen des Rechnungshofs bildet.

Insbesondere hat der Verfassungsgerichtshof wiederholt bekräftigt, dass der Rechnungshof gemäß Art 100 Verf als richterliches, unabhängiges und neutrales Kontrollorgan von verfassungsrechtlicher Bedeutung der unparteiische Garant für das wirtschaftliche und finanzielle Gleichgewicht des gesamten öffentlichen Sektors und die ordnungsgemäße Verwaltung der Ressourcen der Allgemeinheit ist.²¹

Daher erstreckt sich das Netz an Kontrolleinrichtungen des Rechnungshofs auf zentraler und auf regionaler Ebene auf alle Körperschaften einschließlich jener mit Sonderautonomie, die in ihrer Gesamtheit das erweiterte öffentliche Finanzwesen bilden.²²

Zu den Kontrollen, die in Form von Berichten die Verwaltung unterstützen, und den Kontrollen über die Verwaltungstätigkeit sind im Laufe der Zeit die neuen Kontrollen der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Haushalte hinzugekommen.

Letztere Kontrollen haben eine gemeinsame Basis im Ziel, die Stabilität des gesamten Systems der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten, und

21 Vgl Verfassungsgerichtshof Urteil Nr 60/2013.

22 Verfassungsgerichtshof Urteile Nr 39/2014 sowie Nr 80/2017, Nr 228/2017, Nr 9/2024, Nr 68/2024. Im zeitlich jüngsten Urteil hat der Verfassungsgerichtshof die Anwendung der Grundsätze der Rechnungslegungsharmonisierung gemäß Art 20 GvD 118/2011 im Bereich der Transparenz der Gesundheitskosten auch für die Sonderautonomien bestätigt, obwohl dieselben den gesamten Bedarf des nationalen Gesundheitsdienstes auf ihrem Gebiet ohne jegliche Belastung des Staatshaushalts decken.

zwar im Rahmen von Art 2 Abs 1 Verfassungsgesetz Nr 1 vom 20.04.2012,²³ der durch die Änderung von Art 97 Verf alle öffentlichen Verwaltungen dazu anhält, in Übereinstimmung mit der Rechtsordnung der EU das Haushaltsgleichgewicht und die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung zu gewährleisten.

In diesem Rahmen sind auch die Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr 174 vom 10.10.2012²⁴ zu sehen, die eine neue Struktur der Kontrollen der regionalen Sektionen des Rechnungshofs vorsehen.

Der Verfassungsgerichtshof hat von Anfang an darauf hingewiesen, dass die Regelung des genannten Gesetzesdekrets Teil der „Harmonisierung der öffentlichen Haushalte“ und der „Koordinierung der öffentlichen Finanzen“ iSv Art 117 Verf ist, wobei es dem staatlichen Gesetzgeber obliegt, die grundlegenden Prinzipien festzulegen,²⁵ die geeignet sind, die regionalen und lokalen Gesetzgeber einschließlich jener mit Sonderautonomie zu binden. Die genannten Prinzipien gewährleisten nämlich die Einhaltung der wirtschaftlichen Einheit der Republik im Hinblick auf genaue verfassungsrechtliche Vorgaben (Art 81, Art 119 und Art 120 Verf) sowie die Einhaltung der Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft Italiens in der EU (Art 117 Abs 1 Verf).

Was die Sonderautonomie betreffende Streitigkeiten vor dem Verfassungsgerichtshof angeht, schloss der Verfassungsgerichtshof aus, dass die in den Sonderstatuten und ihren Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Kontrollen die neuen Kontrollen, die mit Gesetzesdekret Nr 174/2012 dem Rechnungshof übertragen wurden, einschränken könnten, und kam zum Schluss, dass diese neuen Formen der Kontrolle mit der Sonderautonomie der Regionen und Provinzen vereinbar seien.²⁶

Als Beispiel für die konkrete Anwendung dieser Grundsätze kann das Urteil Nr 228/2017 des Verfassungsgerichtshofs angeführt werden, das die

23 Legge costituzionale 20 aprile 2012, n. 1, Introduzione del principio del pareggio di bilancio nella Carta costituzionale, GA Nr 95 vom 23.04.2012.

24 Decreto-legge 10 ottobre 2012, n. 174, Disposizioni urgenti in materia di finanza e funzionamento degli enti territoriali, nonché ulteriori disposizioni in favore delle zone terremotate nel maggio 2012, GA Nr 237 vom 10.10.2012, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr 213 vom 07.12.2012 (Conversione in legge, con modificazioni, del decreto-legge 10 ottobre 2012, n. 174, recante disposizioni urgenti in materia di finanza e funzionamento degli enti territoriali, nonché ulteriori disposizioni in favore delle zone terremotate nel maggio 2012. Proroga di termine per l'esercizio di delega legislativa) Ord Beiblatt Nr 206 zu GA Nr 286 vom 07.12.2012.

25 Verfassungsgerichtshof Urteil Nr 60/2013.

26 Vgl Verfassungsgerichtshof Urteil Nr 39/2014.

Rechtmäßigkeit einiger Bestimmungen des Südtiroler Landesgesetzes Nr 25 vom 12.12.2016²⁷ über die Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften betrifft. In diesem Urteil bestätigte der Verfassungsgerichtshof unter Hinweis auf seine Judikatur,²⁸ dass die Kontrolle der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der öffentlichen Haushalte durch den Rechnungshof nicht zu den Verwaltungskontrollen gehört und ihrer Natur nach für Sonderautonomien nicht unterschiedlich geregelt werden kann. Diese Kontrollen haben nämlich im Gegensatz zu denen mit Kooperationscharakter einen zunehmend zwingenden Charakter gegenüber den Adressaten angenommen, um eine fehlerhafte Rechnungslegung zu verhindern oder zu bekämpfen, die das Haushaltsgleichgewicht beeinträchtigen und sich auf die konsolidierte Rechnungslegung der öffentlichen Verwaltungen auswirken kann, wodurch die Koordinierungsfunktion des Staates mit dem Ziel der Erfüllung der Verpflichtungen aus der EU beeinträchtigt würde.

In der erwähnten Entscheidung unterstrich der Verfassungsgerichtshof, dass die Vereinbarungen mit den Regionen mit Sonderstatut als gesetzlicher Maßstab für die Finanzverwaltung der nachgeordneten Gebietskörperschaften dienen, weil sie auch die besonderen Modalitäten der Umsetzung der europäischen und gesamtstaatlichen Auflagen auf dem Gebiet der Provinzen und Regionen betreffen. Gleichzeitig stellte er fest, dass die Art und Weise, in der die finanziellen Beziehungen zwischen dem Staat und den Sonderautonomien gestaltet werden,²⁹ in keiner Weise die Regelung der Kontrolle über die Rechnungslegung einschränkt, die der staatliche Gesetzgeber dem Rechnungshof als Organ im Dienst des Gesamtstaats übertragen hat.³⁰

Die vorhergehend beschriebene Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen den Bestimmungen des Autonomiestatuts und den Kontrollen des Rechnungshofs hat sich in den jüngsten Urteilen des Verfassungsgerichtshofs weiter verfestigt. Der Verfassungsgerichtshof scheint sich vermehrt an

27 Landesgesetz vom 12. Dezember 2016, Nr 25, Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften der Autonomen Provinz Bozen, ABlReg Nr 51 vom 20.12.2016.

28 Insbesondere die Urteile des Verfassungsgerichtshofs Nr 80/2017, Nr 39/2014, Nr 40/2014, Nr 60/2013.

29 Vgl auch Verfassungsgerichtshof Urteil Nr 425/2004, in dem der Verfassungsgerichtshof darauf hinweist, dass die Finanzierung der Regionen mit Sonderstatut Teil der erweiterten öffentlichen Finanzen ist, für die der Staat die generelle Regelungs- und Koordinierungsbefugnis behält.

30 Verfassungsgerichtshof Urteile Nr 60/2013, Nr 198/2012.

einem Gleichgewicht zwischen den die Sonderautonomie untermauernden verfassungsrechtlichen Parametern und der Verpflichtung der Regionen mit Sonderstatut und der autonomen Provinzen, zur Erreichung der auf nationaler, europäischer und supranationaler Ebene festgelegten Ziele beizutragen, zu orientieren.

Die Auswirkungen dieser Rechtsprechung, auch in Bezug auf die Anwendung der Grundsätze der Harmonisierung der regionalen Haushalte gemäß dem Gesetzesdekret Nr 118 vom 23.06.2011,³¹ haben zu einer allmählichen Angleichung der vom Rechnungshof durchgeföhrten Kontrollen gegenüber allen Gebietskörperschaften, mit oder ohne Sonderautonomie, geführt, wenn auch mit einigen Ausnahmen. Es genügt, hier einige der mit dem Gesetzesdekret Nr 174/2012 eingeföhrten Kontrollen zu nennen: der jährliche Bericht über die Art der finanziellen Deckung der regionalen Gesetze und über die Techniken zur Quantifizierung der Ausgaben (Art 1 Abs 2 Gesetzesdekret Nr 174/2012); die Prüfung des Haushalts und der Rechnungslegung der Region (Art 1 Abs 3 Gesetzesdekret Nr 174/2012) sowie die Jahresabschlüsse der Körperschaften des regionalen Gesundheitsdienstes anhand von Fragebögen, die von den Rechnungsprüfungsorganen auf der Grundlage der von der Sektion für die Autonomien des Rechnungshofs herausgegebenen Leitlinien verfasst werden; die Prüfung des Jahresberichts des Präsidenten der Region über die Wirksamkeit und Angemessenheit des internen Kontrollsysteams (Art 1 Abs 6 Gesetzesdekret Nr 174/2012), der ebenfalls auf der Grundlage der Leitlinien der Sektion für die Autonomien erstellt wird; die Kontrolle der Jahresabschlüsse über die Beiträge der Regionalratsfraktionen (Art 1 Abs 12 Gesetzesdekret Nr 174/2012).

Im Zusammenhang mit der fortschreitenden Homogenisierung der Kontrollen, welche das Ergebnis der Rechtsprechung des letzten Jahrzehnts³² ist und in der der Gerichtshof auch die notwendige *Accountability*-Funktion der Haushaldsdokumente³³ hervorgehoben hat, haben auch die von der

31 Decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, Disposizioni in materia di armonizzazione dei sistemi contabili e degli schemi di bilancio delle Regioni, degli enti locali e dei loro organismi, a norma degli articoli 1 e 2 della legge 5 maggio 2009, n. 42, GA Nr 172 vom 26.07.2011.

32 Vgl, *ex multis*, Verfassungsgerichtshof Urteile Nr 184/2016, Nr 228/2017, Nr 274/2017, Nr 49/2018, Nr 18/2019 und Nr 115/2020.

33 Der Verfassungsgerichtshof hat den Grundsatz der demokratischen Haftung bekräftigt, der mit dem Mandat der öffentlichen Verwalter verbunden ist, deren Handeln sich auch am Kriterium der Generationengerechtigkeit orientieren muss.

Sektion der Autonomien beschlossenen Leitlinien eine wichtige Koordinierungsrolle gespielt.³⁴

Insbesondere sind die Leitlinien für die Berichte des Rechnungsprüfungscollegiums über die Jahresabschlüsse und die Haushalte der Regionen und der autonomen Provinzen³⁵ gemäß Art 1 Abs 3 und 4 Gesetzesdekrete 174/2012 zu erwähnen. Der Archetypus dieser Kontrolle wird durch die in fast allen Sonderautonomien vorhandenen Rechnungsprüfungsorgane und durch den Rechnungshof umgesetzt, weil die Prüfungen des Rechnungshofs, die durch die „Verbindung“ zwischen dem Rechnungsprüfungsorgan und den regionalen Sektionen ausgeübt werden, „eine direkte Grundlage in Artikel 100 der Verfassung [...] finden, indem [...] sich die Kontrolle über die Verwaltung des Staatshaushalts auf die Haushalte aller öffentlichen Einrichtungen erstreckt, die in ihrer Gesamtheit den Haushalt der erweiterten öffentlichen Finanzen bilden“.³⁶

In Anbetracht des Umfangs und des Querschnittscharakters der Themen, die hier aus Zeitgründen nur angesprochen werden können, beschränken sich die folgenden Ausführungen auf weitere allgemeine Informationen und abschließend auf den aktuellen Stand der vom Rechnungshof durchgeföhrten Kontrollen in der Region Trentino-Südtirol und den beiden autonomen Provinzen Bozen und Trient.

34 Gemäß der Geschäftsordnung für die Kontrollfunktionen des Rechnungshofs, die von den Vereinigten Sektionen mit Beschluss Nr 14/2000 genehmigt wurde, wird die Sektion für die Autonomien vom Präsidenten des Rechnungshofs geleitet und besteht als Ausdruck der regionalen Sektionen auch aus den Präsidenten der einzelnen regionalen Sektionen einschließlich derjenigen, die funktionell für die Kontrollen über die Regionen mit Sonderstatut und die beiden autonomen Provinzen Bozen und Trient zuständig sind.

35 Vgl. *ex plurimis*, die Beschlüsse der Sektion für die Autonomien Nr 6/2024/SEZAUT/INPR, Nr 5/AUTSEK/2024/INPR, Nr 5/SEZAUT/2023/INPR, Nr 12/SEZAUT/2021/INPR. Zum Bereich der internen Kontrollen vgl. Sektion der Autonomien, Nr 1/SEZAUT/2024/INPR.

36 Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr 23/2014 RE RZ 10.1. Der Originaltext lautet: “diretto fondamento nell’art. 100 Cost. [...] in quanto [...] il controllo sulla gestione del bilancio dello Stato si estende ai bilanci di tutti gli enti pubblici che costituiscono, nel loro insieme, il bilancio della finanza pubblica allargata”.

IV. Die wichtigsten Kontrollen des Rechnungshofs, die in den Sonderstatuten oder den Durchführungsbestimmungen zu den Sonderstatuten vorgesehen sind: Überblick

Wie bereits betont, würde es den Rahmen dieses kurzen Beitrags sprengen, die einzelnen Sonderstatute³⁷ im Detail zu untersuchen, die in verschiede-

³⁷ Für die Darstellung der Regelung über die Kontrollfunktionen des Rechnungshofs in Sizilien (KD Nr 455 vom 15.05.1946, GA Nr 133 vom 10.06.1946), wird auf den Beschluss der Kontrollsektion für die Region Sizilien Nr 23/2022/INPR verwiesen, in dem auch die Kontrollmodelle zur Überprüfung der Richtigkeit und Zuverlässigkeit der in der Rechnungslegung dargestellten Daten erwähnt werden, unter Berücksichtigung der statistischen Stichprobenverfahren, die bei den wichtigsten internationalen Kontrollinstitutionen, insbesondere dem Rechnungshof der Europäischen Union, angewendet werden (vgl auch Beschlüsse der Sektion für die Region Sizilien Nr 9/2004, Nr 84/2017, Nr 138 und Nr 173/2019 sowie Nr 121/2020). Die Bestimmungen des DPR Nr 902 vom 25.11.1975 (Decreto del Presidente della Repubblica 25.11.1975, n. 902, Adeguamento ed integrazione delle norme di attuazione dello statuto speciale della regione Friuli-Venezia Giulia, GA Nr 57 vom 03.03.1976) betreffen hingegen die Anpassung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen des Sonderstatuts für die Region Friaul-Julisch Venetien und sehen in Art 32 die Errichtung einer Kontrollsektion für die Region Friaul-Julisch Venetien mit Sitz in Triest vor; diese Sektion hat auch eine Außenstelle in Udine gemäß Art 35. In Bezug auf die Funktionen sieht Art 33 DPR Nr 902/1975 vor, dass die regionale Kontrollsektion im Einklang mit der regionalen Rechtsordnung und gemäß Art 3 Abs 4, 5 und 6 Gesetz Nr 20 vom 14.01.1994 (Legge 14 gennaio 1994, n. 20, Disposizioni in materia di giurisdizione e controllo della Corte dei conti, GA Nr 10 vom 14.01.1994) die Kontrolle über die Verwaltungstätigkeit der Region und ihrer Hilfskörperschaften ausübt, um dem Regionalrat Bericht zu erstatten, sowie die Kontrolle über die Verwaltungstätigkeit der lokalen Gebietskörperschaften und ihrer Hilfskörperschaften sowie anderer öffentlicher autonomer Einrichtungen mit Sitz in der Region, um an deren Vertretungsorgane zu berichten. Bei der Ausübung der Verwaltungskontrolle bewertet die Sektion des Rechnungshofs die Einwände der überprüften Verwaltungen und hebt diese in den oben genannten Berichten hervor, ebenso prüft sie die Ergebnisse etwaiger interner Kontrollen. Die Kontrolle umfasst auch die Überprüfung der Verwaltung der regionalen Mitfinanzierungen für durch EU-Fonds unterstützte Maßnahmen; diese Tätigkeit muss den ausdrücklich vorgesehenen Kontrollsystmen entsprechen, die zusätzlich zu den Management-Systemen in den spezifischen EU-Vorschriften festgelegt sind. Die regionale Sektion legt dem Regionalrat neben einem oder mehreren Berichten über die Ergebnisse der Verwaltungskontrolle gemäß Art 36 DPR Nr 902/1975 iVm Art 39 und Art 41 KD Nr 1214/1934 auch eine Erklärung vor, in der die Zuverlässigkeit der Rechnungslegung sowie die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der entsprechenden Operationen bescheinigt wird, wobei die Überprüfungsverfahren explizit angegeben werden. Was die Sektion des Rechnungshofs von Sardinien betrifft, wird auf DPR Nr 21 vom 16.01.1978 (Decreto del Presidente della Repubblica 16 gennaio 1978, n. 21, Norme di attuazione dello statuto speciale per la Sardegna concernente il controllo sugli atti della Regione, GA Nr 36 vom 06.02.1978) verwiesen, das die Kon-

ner Hinsicht die vom Rechnungshof durchgeföhrten Kontrollen und auch die unterschiedliche Zusammensetzung der Senate und die Kompetenzen der territorialen Sektionen betreffen.

Es ist jedoch interessant festzuhalten, dass eine der wichtigsten vom Rechnungshof durchzuföhrenden Kontrollen, nämlich die jährliche Billigung der regionalen Jahresabschlüsse, die erst seit 2012 gemäß Art 1 Abs 5 Gesetzesdekret Nr 174/2012 für die Regionen mit Normalstatut vorgesehen ist, in den Regionen mit Sonderautonomie aufgrund ihrer jeweiligen Statute oder Durchführungsbestimmungen bereits bestanden und zwar nach dem Muster des Verfahrens zur Billigung der allgemeinen Rechnungslegung des Staates vor den Vereinigten Kontrollsektionen.³⁸

Diese Prüfung wird daher für alle Regionen mit Normalstatut sowie für die Regionen mit Sonderstatut³⁹ - mit der einzigen Ausnahme der

trolle über die Handlungen der Region regelt, einschließlich der Zusammensetzung der regionalen Sektion und der Vereinigten Sektionen. Die regionale Kontrollsektion für die Region Aosta hingegen wurde durch das GvD Nr 179 vom 05.10.2010 (Decreto legislativo 5 ottobre 2010, n. 179, Norme di attuazione dello statuto speciale della regione autonoma Valle d'Aosta/Vallée d'Aoste concernenti l'istituzione di una sezione di controllo della Corte dei conti, GA Nr 257 vom 03.11.2010), das die Durchführungsbestimmungen des Sonderstatuts der Autonomen Region Aostatal zur Einrichtung einer Kontrollsektion des Rechnungshofs enthält, eingerichtet. Im Gegensatz zu anderen Kontrollsektionen ist hier keine jährliche Bewertung des Regionalhaushalts und keine Zertifizierung der wirtschaftlich-finanziellen Kompatibilität vorgesehen, die der Rechnungshof für die Kollektivverträge des öffentlichen Dienstes für das Aostatal durchführt. Im Jahr 2023 wurden diesbezüglich Änderungsvorschläge zum GvD 179/2010 vorgelegt, die derzeit überprüft werden. Zu den Kontrollen des Rechnungshofs in der Region Trentino-Südtirol und den beiden Provinzen Trient und Bozen siehe unter IV. und V.

38 Zu den geschichtlichen Aspekten siehe die Beschlüsse der Vereinigten Sektionen im Kontrollbereich, Nr 7/SSRRCO/QMIG/13 und Nr 5/SSRR/QMIG/22.

39 Insbesondere wurde das genannte Verfahren zur Billigung der Rechnungslegung für die Region Sizilien in Art 23 Sonderstatut festgelegt und mit GD Nr 455/1946 sowie gemäß Art 2 GvD Nr 655 vom 27.11.1948 (Decreto legislativo 27 novembre 1948, n. 655, Istituzione di Sezioni della Corte dei conti per la Regione siciliana, GA Nr 135 vom 12.06.1948) über die Einrichtung von Sektionen des Rechnungshofs für die Region Sizilien idF GD Nr 200 vom 18.06.1999 (Decreto legge 18 giugno 1999, n.200, Norme di attuazione dello statuto speciale della regione siciliana recanti integrazioni e modifiche al decreto legislativo 6 maggio 1948, n. 655, in materia di istituzione di una sezione giurisdizionale regionale d'appello della Corte dei conti e di controllo sugli atti regionali, GA Nr 249 vom 22.10.1999) genehmigt. Letzteres hat den Vereinigten Sektionen für die Region Sizilien ausdrücklich die Billigung der Rechnungslegung gemäß Art 40 und 41 KD Nr 1214/1934 über die Billigung der Rechnungslegung des Staates übertragen. Für die Region Sardinien ist die Regelung in Art 10 DPR Nr 21/1978 und Art 4 Gesetz Nr 658 vom 08.10.1984 (Legge 8 ottobre

Region Aostatal, für die eine Ergänzung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in diesem Sinne noch nicht vorgesehen ist - und auch für die Rechnungslegung der autonomen Provinzen Bozen und Trient durchgeführt.

Das Verfahren zur Billigung der regionalen Rechnungslegung durch den Rechnungshof erfüllt in allen Gebietskörperschaften die gleiche Funktion, sieht eine kontradiktoriale Ermittlungsphase gemeinsam mit der geprüften Verwaltung vor und schließt mit der jährlichen öffentlichen Sitzung unter Beteiligung von Vertretern der Verwaltung und der Intervention des Staatsanwalts in den für die allgemeine staatliche Rechnungslegung vorgesehenen Formen gemäß Art 39, Art 40 und Art 41 Königliches Dekret Nr 1214 vom 12.07.1934,⁴⁰ das den Einheitstext der Gesetze über den Rechnungshof enthält.

1984, n. 658, Istituzione in Cagliari di una sezione giurisdizionale e delle sezioni riunite della Corte dei conti, GA Nr 278 vom 09.10.1984) enthalten. Für die Region Friaul-Julisch Venetien siehe Art 33 DPR Nr 902/1975 idF Art 3 GvD Nr 125 vom 15.05.2003 (Norme di attuazione dello statuto speciale della regione Friuli-Venezia Giulia recanti modifiche ed integrazioni al decreto del Presidente della Repubblica 25 novembre 1975, n. 902, in materia di funzioni di controllo della sezione regionale della Corte dei conti, GA Nr 127 vom 04.06.2003) über die Anpassung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen des Sonderstatuts. Für die Region Trentino-Südtirol ist die Regelung in Art 10 Abs 1 DPR 305/1988 idF Art 1 Abs 3 GvD Nr 166 vom 14.09.2011 (Decreto legislativo 14 settembre 2011, n. 166, Norme di attuazione dello Statuto speciale per la Regione Trentino-Alto Adige recanti modifiche ed integrazioni al decreto del Presidente della Repubblica 15 luglio 1988, n. 305, in materia di controllo della Corte dei conti, GA Nr 235 vom 08.10.2011) enthalten, die deutsche Übersetzung ist in ABIReg Nr 42 vom 18.10.2011 veröffentlicht.

- 40 Regio Decreto 12 luglio 1934, n.1214 (Approvazione del testo unico delle leggi sulla Corte dei conti), GA Nr 179 vom 01.08.1934. Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (siehe *ex plurimis* das Urteil Nr 39/2024) hat hervorgehoben, dass die Zuständigkeiten im Bereich der Kontrollen der autonomen Regionen/Provinzen und des Rechnungshofs über die regionalen Rechnungsabschlüsse unterschiedlich sind und nicht im Konflikt stehen (Urteil Nr 72/2012), da "die eine im politischen Kontrollbereich des gesetzgebenden Organs über die finanziellen Entscheidungen der Exekutive, wie sie im Verfahren zur Billigung der Rechnungslegung dargelegt sind, besteht, während die andere die Prüfung der Rechtmäßigkeit (die 'Validierung') des Verwaltungsergebnisses betrifft, das heißt der buchhalterischen Ergebnisse der finanziellen und vermögensrechtlichen Verwaltung der Einrichtung" (Urteile Nr 247/2021 und Nr 235/2015) ist, auf die die Rechnungslegung gestützt wird, im Lichte der verfassungsrechtlichen Prinzipien der finanziellen Stabilität" (Urteil Nr 184/2022 RE RZ 5.2). Der Originaltext lautet: "si presentano 'distinte e non confliggenti' (sentenza n. 72 del 2012), poiché 'una consiste nel controllo politico da parte dell'assemblea legislativa delle scelte finanziarie dell'esecutivo, illustrate nel rendiconto, l'altra nel controllo di legittimità/regolarità (la validazione) del risultato di amministrazione

Das Verfahren zur Billigung hat auch eine vorbereitende Funktion für die von den Vertretern des Volkes über die Handlungen der Exekutive ausgeübte politische Kontrolle. In diesem Bereich der Kontrolle ist außerdem die Möglichkeit einer indirekten Verfassungsbeschwerde⁴¹ durch den Rechnungshof anerkannt, um das Interesse an der finanziellen Rechtmäßigkeit in enger Verbindung mit der Erfüllung der durch die EU auferlegten Verpflichtungen über ausgeglichene Haushalte und die Tragfähigkeit der Verschuldung in Bezug auf die öffentlichen Finanzen zu schützen.

V. Zur Durchführungsbestimmung des Sonderstatuts der Region Trentino-Südtirol für die Einrichtung der Kontrollsektionen des Rechnungshofs von Trient und Bozen und für das ihnen zugewiesene Personal

Was im Einzelnen das Autonomiestatut von Trentino-Südtirol betrifft,⁴² sind die einschlägigen Bestimmungen für die Kontrollen des Rechnungshofs im DPR Nr 305/1988 über die Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol für die Einrichtung der Kontrollsektionen des Rechnungshofs von Trient und Bozen und für das ihnen zugewiesene Personal enthalten, das nach dem in Art 107 Statut vorgesehenen Verfahren genehmigt wurde. Das genannte Dekret regelt die Zusammensetzung⁴³ und die Zuständigkeiten der beiden Kontrollsektionen (Art 1, Art 2, Art 2-bis, Art 5 und Art 6 DPR Nr 305/1988) sowie

e cioè delle risultanze contabili della gestione finanziaria e patrimoniale dell'ente (sentenze n 247 del 2021 e n. 235 del 2015) su cui si basa il rendiconto, alla luce dei principi costituzionali di stabilità finanziaria.”

- 41 AdÜ: Die indirekte (oder inzidente) Verfassungsbeschwerde kann von Gerichten im Rahmen eines vor ihnen behängenden Verfahrens an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden, wenn das Gericht begründete Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit einer für seine Entscheidung relevanten und im Verfahren anzuwendenden Gesetzesnorm hat (siehe Art 134 Verf). Entscheidet der Verfassungsgerichtshof auf Verfassungswidrigkeit, verliert die Norm ab dem Tag nach Veröffentlichung des Urteils ihre Wirksamkeit (Art 136 Abs 1 Verf).
- 42 In Hinblick auf die Entstehung der statutarischen Normen, die ihren Ursprung im Pariser Vertrag vom 05.09.1946 haben, sei auf die in *Obwexer/Happacher* (Hg), Südtirols Autonomie gestern, heute und morgen. 50 Jahre Zweites Autonomiestatut: Rück-, Ein- und Ausblicke (2023) enthaltenen Beiträge verwiesen.
- 43 Für die Kontrollsektion in Bozen sind gemäß Art 13-17 DPR Nr 305/1988 spezielle Wettbewerbsverfahren vorgesehen, die die verhältnismäßige Vertretung der drei Sprachgruppen (Italienisch, Deutsch, Ladinisch) berücksichtigen, ausgenommen Stellenbesetzungen, die zur Bewältigung von Notsituationen und der Aufrechterhaltung der Dienste erforderlich sind (Art 17).

die Struktur des Senats der Vereinigten Sektionen, der sich aus den Sektionen von Bozen und Trient zusammensetzt, die gemeinsam tagen und die Rechnungsabschlüsse der Region und der beiden Provinzen billigen (Art 10 Abs 1 DPR Nr 305/1988).

Wie bei allen anderen Prüfungsverfahren wird der Billigung ein Bericht beigefügt, in dem der Rechnungshof Anmerkungen macht und die Maßnahmen und Reformen vorschlägt, die er für angemessen hält, um insbesondere das Gleichgewicht des Haushalts zu gewährleisten und die Effizienz und Wirksamkeit der Ausgaben zu verbessern (Art 10 Abs 2 DPR Nr 305/1988).

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs können Fragen der Verfassungsmäßigkeit auch hinsichtlich der Billigung der Rechnungslegung von den Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs von Trentino-Südtirol aufgeworfen werden.⁴⁴

Über diese zentrale, die Rechnungslegung betreffende Kontrollfunktion hinaus sieht das DPR 305/1988 in Art 2 die nachträgliche Kontrolle der Haushalts- und Vermögensgebarung der Region und der autonomen Provinzen Trient und Bozen sowie der Gebietskörperschaften und anderer öffentlicher Einrichtungen vor, die Teil des integrierten Territorialsystems der Region sind (Art 6 DPR Nr 305/1988).

Zu den Aufgaben, die den für die autonomen Provinzen Trient und Bozen zuständigen Kontrollsektionen zugewiesen wurden, gehören die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der von den dezentralen Staatsverwaltungen erlassenen Rechtsakte (Art 5 DPR Nr 305/1988) sowie die Bescheinigungen über die wirtschaftlich-finanzielle Vereinbarkeit der Kollektivverträge für die Bediensteten, deren Ordnung in die Zuständigkeit der Regionen und Provinzen fällt, mit den Planungs- und Budgetierungsinstrumenten der Regionen und Provinzen, nachdem die Zuverlässigkeit der quantifizierten Kosten geprüft wurde (Art 2-bis DPR Nr 305/1988).⁴⁵

44 Vgl zB Verfassungsgerichtshof Urteil Nr 138/2019.

45 Was die Wirkungen der Kontrolle betrifft, sieht die Regelung Folgendes vor: "Fünfzehn Tage nach Übermittlung der Entwürfe einer Vereinbarung gilt die Zertifizierung als durchgeführt und der Vertrag kann endgültig unterzeichnet werden. Im Falle einer nicht positiven Zertifizierung dürfen die Vertragsparteien nicht zur endgültigen Unterzeichnung des Vereinbarungsentwurfs übergehen und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung der Kostenquantifizierung für die Zertifizierung, wobei sie das Verfahren erneut aktivieren. Falls die nicht positive Zertifizierung auf einzelne Vertragsklauseln beschränkt ist, kann der Entwurf endgültig unterzeichnet werden, wobei die Unwirksamkeit der nicht positiv zertifizierten Vertragsklauseln

Die letztgenannte Zuständigkeit, die der Zuständigkeit der Vereinigten Sektionen hinsichtlich der Kollektivverträge ähnelt, wurde vor kurzem durch Art 1 Gesetzesvertretendes Dekret Nr 113 vom 31.07.2023⁴⁶ den Sektionen Trient und Bozen zugewiesen.

Art 6 Abs 3 DPR Nr 305/1988 räumt der Region Trentino-Südtirol und den autonomen Provinzen Bozen und Trient die Möglichkeit ein, die Sektionen des Rechnungshofs auch im Namen der weiteren Körperschaften des integrierten regionalen Territorialsystems um Stellungnahmen zu Fragen des öffentlichen Rechnungswesens zu ersuchen, weil letztere dazu nicht berechtigt sind. Ebenso sieht die genannte Bestimmung vor, dass die Errichtung „weiterer Formen der Zusammenarbeit“ mit dem Ziel, die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung sowie die Effizienz und Wirksamkeit des Verwaltungshandelns zu gewährleisten, erfolgen kann. Hierbei handelt es sich um zwei unterschiedliche Arten von Hilfsfunktionen. In jedem Fall muss sich das Ersuchen um eine Stellungnahme auf den Bereich des öffentlichen Rechnungswesens beziehen sowie allgemeine und abstrakte Fragen betreffen, weil Fragen, die eine Beurteilung konkreter Fälle oder eines bestimmten Verwaltungshandelns beinhalten, unzulässig sind. Auch im zweiten Fall, der eine Residualfunktion hat, ist eine unmittelbare Einmischung des Rechnungshofs in die aktiven Verwaltungsfunktionen der Gebietskörperschaften ausgeschlossen.

Art 6 DPR Nr 305/1988 sieht abschließend für die ungeregelten Bereiche einen dynamischen Verweis auf jene Staatsgesetze vor, die „die Organisation, die Befugnisse und die Verfahren des Rechnungshofs“ regeln.

bestehen bleibt.“ Der Originaltext lautet: “Decorsi quindici giorni dalla trasmissione delle ipotesi di accordo la certificazione si intende effettuata e il contratto può essere definitivamente sottoscritto. In caso di certificazione non positiva le parti contrattuali non possono procedere alla sottoscrizione definitiva dell’ipotesi di accordo e assumono le iniziative necessarie per adeguare la quantificazione dei costi contrattuali ai fini della certificazione, riattivando la procedura prevista dal comma 1. Nel caso in cui la certificazione non positiva sia limitata a singole clausole contrattuali l’ipotesi può essere sottoscritta definitivamente, ferma restando l’inefficacia delle clausole contrattuali non positivamente certificate.”

46 Decreto legislativo 31 luglio 2023, n. 113, Norme di attuazione dello statuto speciale per la regione Trentino-Alto Adige/Südtirol recante modifica al decreto del Presidente della Repubblica 15 luglio 1988, n. 305, in materia di controlli della Corte dei conti, GA Nr 190 vom 16.08.2023, die deutsche Übersetzung ist im ABIReg Nr 36 vom 07.09.2023 veröffentlicht.

VI. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich die Struktur der Kontrollen in der Region Trentino-Südtirol und in den beiden Provinzen umfassend entwickelt hat. Dazu haben die Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut, die Änderungen desselben und die Judikatur des Verfassungsgerichtshof beigetragen. Letzterer hat die Vereinbarkeit der Kontrollen des Rechnungshofs zur Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der Rechnungslegung iSd Gesetzesdekrets Nr 174/2012 mit den Befugnissen der Sonderautonomie bestätigt.

Zusätzlich zu den oben erwähnten typischen Kontrolltätigkeiten können in das Jahresprogramm der beiden Sektionen mit Sitz in den Provinzen Bozen und Trient (Art 6 Abs 2 DPR Nr 305/1988) weitere Prüfungen aufgenommen werden, die der Rolle des Rechnungshofs als Garant für die Rechtmäßigkeit und die ordnungsgemäße Durchführung des Verwaltungshandelns entsprechen, wie zB die Bewertung der *Performance* einzelner Verwaltungen, um die Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Effizienz des Verwaltungshandelns zu überprüfen.

